



**RECHTSGRUNDLAGEN**

**Baugesetzbuch (BauGB)**  
**Bauzuvorverordnung (BauVVO)**  
**Planzeichenverordnung (PlanZV)**  
**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**  
**Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatSchG)**  
**Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**  
**Hessisches Wassergesetz (HWG)**  
**Hessische Bauordnung (HBO)**  
**Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**  
**Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)**  
**Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG)**  
**in ihrer jeweils anzuwendenden gültigen Fassung.**

**PLANZEICHEN**

**Art der baulichen Nutzung (§ 9(11) BauGB)**

Vgl. Textfestsetzung Ziffer 1.

**Maß der baulichen Nutzung (§9(11) BauGB)**

Grundflächenzahl als Höchstmaß  
 Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß; maximal zulässige Gebäudeoberkante (Firsthöhe, Attika) in Meter über NHN (s. Planeinschrieb)  
 Bezugspunkt zur Höhenermittlung, Angabe in m über NHN

**Überbaubare Grundstücksflächen - Baugrenzen (§9(12) BauGB)**

Baugrenze

**Verkehrflächen (§9(11) BauGB)**

Straßenverkehrsfläche

**Versorgungsflächen (§9(11) BauGB)**

hier: Trafostation

**Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§9(11) BauGB)**

hier: Entwässerungsmulde, vgl. Textfestsetzung Ziffer 6.3

**Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§9(12) BauGB)**

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Unternehmens und der Versorgungsträger zu belastende Fläche  
 Strom  
 Gas  
 Verkehr

**Sonstige Planzeichen**

Abgrenzung unterschiedliches Maß der Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Grenze des Vorhaben- und Erschließungsplanes

überplante Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. SCH 08/01

**Nachrichtliche Übernahmen - Kennzeichnungen**

Bauverbotszone (§ 9 Abs. 1 FStG)

Baubeschränkungszonen (§ 9 Abs. 2 FStG)

Gasversorgungsleitung mit Schutzstreifen

Fernwärmeleitung mit Schutzstreifen

Leitungsnetze der Mittelhessen-Zeit GmbH (Planung 20 KV-Erdeleitung u. a.)

**Katasteramtliche Darstellungen**

Flurgrenze

Flurnummer

Polygonpunkt

Flurstücksnummer

Vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzlinien

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**A. Planungsrechtliche Festsetzungen:**

1. **Art der baulichen Nutzung (§ 12 BauGB)**  
 Innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten Fläche sind ausschließlich Gebäude und Anlagen zulässig, die dem Betrieb der Lagerung, der Bearbeitung und dem Handel von Stahl und Stahlprodukten dienen.  
 Zulässig sind alle Anlagen, die der ordnungsgemäßen Ausübung des Betriebs dienen einschließlich Gebäuden und Gebäudeteilen mit Sozialräumen und Büroräumen entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan und den Regelungen des Durchführungsvertrags.

2. **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 18 und 19 BauVVO)**  
 2.1 Die festgesetzte Grundflächenzahl darf durch betriebliche Verkehrsflächen und durch Stellplätze mit ihren Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.  
 2.2 Die zulässige Gebäudehöhe darf durch technische Aufbauten um bis zu 3,0 m überschritten werden, sofern diese insgesamt einen Anteil von 10% der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten. Für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie ist eine Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe um bis zu 1,50 m zulässig, als deren Abgrenzung der baulichen Anlagen (zulässige Gebäudehöhe) gilt bei Flachdächern der obere Abschluss der Attika, bei geneigten Dächern der Dachfirst.

3. **Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Absatz 1 Nr. 2 und 2a BauGB i. V. m. §§ 14 und 22 BauVVO)**  
 3.1 Es gilt eine abweichende Bauweise: innerhalb der festgesetzten Baugrenzen sind Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig. An der nördlichen Geltungsbereichsgrenze sind Hallen ohne Grenzabstand zulässig. Sowie zwischen neu zu errichtenden Hallenabschnitten wie zu angrenzenden Bestandshallen darf ohne Grenzabstände angebaut werden.  
 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauVVO, Stellplätze und Garagen sowie bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.  
 Dies gilt insbesondere für Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebiets dienen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation usw.), auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind, sowie für Konstruktionen, die der Fassadenbegrünung dienen und vor der Gebäudefassade angebracht werden.

3.2 **Immissionschutz**  
 Zur Gewährleistung gesunder Arbeitsverhältnisse ist für Büroräume, die zur BAB 485 vorgesehen sind, der Schallschutz durch passive Schutzmaßnahmen zu gewährleisten. Der Schallschutz gehört nicht zum Prüfungsumfang im Baugenehmigungsverfahren. Dennoch sind entsprechende Schallschutzmaßnahmen von hierzu berechtigten Personen zu erstellen und spätestens vor Ausführung der im Nachweis aufgeführten Gebäudeteile bei der Bauaufsicht einzureichen.

3.3 **Denkmalchutz**  
 Wer Bodendenkmäler entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 21 Abs. 1 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder dem unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

4. **Externe naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zum Ausgleich von Funktionen des Regionalen Grünzuges des Regionalplans Mittelhessen 2010**  
 Zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und zur Erfüllung der Maßgaben der Zulassung der Abweichung von den Zielen des Regionalplans Mittelhessen 2010 sind gemäß den entsprechenden Anlagen 6.2, 6.3 und 6.4 zum Umweltbericht, und den getroffenen Regelungen im Durchführungsvertrag folgende externe Maßnahmen umzusetzen:

- Anlage von Tümpeln mit Krautfluren in den Staatswaldabteilungen 3226, 3203, 3204, 3206, 3209 (Gemarkung Schiffenberg, Flur 10 Flst. 1 tw., Flur 11 Flst. 1/1 tw., Flur 12 Flst. 1 und 4 je tw.) wie in der Anlage 6.2 zum Umweltbericht „Naturschutzrechtlicher Ausgleich im Schifferberger Wald (Staatswald)“ näher beschrieben.
- Anlage von Tümpeln mit Krautfluren in den Staatswaldabteilungen 43, 44, 45, 46 und 15 (Gemarkung Gießen, Flur 41 Flst. 1/9 tw., 1/14 tw., 2/1 tw. und 9 tw., Flur 42 Flst. 1/1 tw., Flur 51 Flst. 1/5 tw.), wie in der Anlage 6.4 zum Umweltbericht „Naturschutzrechtlicher Ausgleich im Stadtwald“ näher beschrieben.

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

4. **Abgrabungen, Aufschüttungen (§ 9 Absatz 1 Nr. 17 BauGB)**  
 Innerhalb des Plangebiets sind Abgrabungen und Aufschüttungen, auch baubauweise, zur Herstellung einer Geländehöhe von 17,0 m ü. NHN bis 174 m ü. NHN zulässig. Für Aufschüttungen über 1 m an der Nachbargrenze ist eine Abweichung gem. Hess. Bauordnung (HBO) erforderlich.

5. **Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 8 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**  
 5.1 Das mit „S“ bezeichnete Leitungsrecht sichert die Durchleitung einer 20-kV-Stromleitung als Erdkabel mit Schutzabständen zugunsten der Mittelhessen Netz GmbH und ihrer Rechtsnachfolgerin.  
 5.2 Das mit „G“ bezeichnete Leitungsrecht sichert die Durchleitung einer Ferngasleitung mit Schutzabstand zugunsten der Open Grid Europe GmbH (OGE) und ihrer Rechtsnachfolgerin.  
 5.3 Das mit „V“ bezeichnete Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sichert die Erschließung über die festgesetzte Straßenverkehrsfläche (Forstweg) zugunsten des im Plangebiet ansässigen Betreibes und der zuvor genannten Versorgungsträger.

6. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB)**  
 6.1 PKW-Stellplätze und nicht überdeckte Fahrradstellplätze sind mit begrünungsanfälligen, versiegelungsreifen Bodenbefestigungssystemen mit einem Mindestgrünanteil von 90% zu versehen.  
 6.2 Dachflächen (ausgenommen Vordächer) sind zu mindestens 50% extensiv zu begrünen. Hauswirtschaftliche Anlagen, Unterhaltungswege, Lichtkuppeln o.ä. sind in dem nicht begrünten Anteil unterzubringen, Lichtkuppeln o.ä. sind in der Entwässerungsmulde am Westrand des Geltungsbereichs ist naturnah auszubauen und mit Gräsern, Kibitern und Stauden naturnah zu bepflanzen, zu erhalten und zu pflegen.  
 6.4 Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur zwischen 1.800 bis maximal 2.700 Kelvin unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, zulässig. Insbesondere unzulässig sind Bodenstrahler und Fassadenstrahler. Auf nicht ständig genutzten Flächen (Pkw-Stellplätze, Lagerflächen) ist die Außenbeleuchtung soweit wie möglich auf den Bedarfsfall, z. B. durch Bewegungsmelder, zu reduzieren.  
 6.5 Bei Pflanz- und Gastralben im Plangebiet ist insektenfreundliches Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft zu verwenden.  
 6.6 Zum Schutz von Bäumen und Vegetationsstrukturen sind benachbarte Bereiche zum Baufeld durch einen Bauzaun abzugrenzen, um das Befahren der Flächen und die Ablagerung von Materialien zu vermeiden.  
 6.7 Die Errichtung großflächiger, vollständig transparenter oder spiegelförmiger Glaskonstruktionen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 Quadratmetern ist gemäß § 37 HeNatG Absatz 2 unzulässig. Das Weiter sind gemäß § 37 HeNatG Absatz 3 großflächige Glasfassaden und spiegelförmige Fassaden zu vermeiden und dort, wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird. Dabei sind die Empfehlungen der Länderfachgemeinschaft der Vogelschutzvereine (LAG-VSV), „Vermeidung von Vogelelisionen an Glasscheiben“ zu berücksichtigen.  
 6.8 Zum Schutz potentiell im Plangebiet lebender seltener und / oder besonders geschützter Tierarten ist durch eine ökologische Baubegleitung während der Baufreimachung sicherzustellen, dass das Töten von Individuen vermieden wird. Das Baufeld ist vor und während der Freimachung auf ein Vorkommen dieser Arten hin zu untersuchen, ggf. angetroffene Tiere sind unzusetzen.  
 6.9 Im Rahmen der Bautätigkeit können Strukturen entstehen, die sich grundsätzlich als Lebensraum für Eidechsen und Amphibien eignen können (ruderale Flächen, Steinhaufen, temporäre Gewässer etc.). Da sich Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld des Areals befinden, ist ein Einwandern von Individuen dieser Arten durch eine Zuwendungsbereitern in Form eines Folienzauns, der die gesamte Eingriffsfäche umzäunt muss, zu verhindern. Länge und genaue Lage des Zauns wird im Rahmen der Vorbereitung der konkreten Baumaßnahmen zwischen der Naturschutzbehörde und der Umweltbegleitung abgestimmt. Liegendes oder stehendes Totholz im Vorhabenbereich ist im Zuge der Baumaßnahmen zu sichern und unter fachkundiger Anleitung in die benachbarten Waldbereiche zu verbringen.

7. **Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (§ 8 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)**  
 Die technisch geeigneten Dachflächen neu zu errichtender Gebäude sind soweit wie möglich mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auszustatten. Dabei schließen sich Dachbegrünung und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nicht gegenseitig aus. Die kombinierte Nutzung ist möglich.

8. **Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Absatz 1 Nr. 25 BauGB)**  
 8.1 Für Anpflanzungen sind standortgerechte, einheimische, klimaresistente Laubbäume (Bäume und Sträucher) zu verwenden (siehe Umweltbericht B1 Grundordnung). Fensterlose Abschnitte von Bäumen sind als Einzelebäume oder Pflanztafeln an den Parkplatzflächen oder als Baumgruppen innerhalb der Grundstücksflächen. Sofern die Bäume nicht in einem größeren Pflanzstreifen von mindestens 2 m Breite angepflanzt werden, ist eine mindestens 6 m große, als Pflanztafel zu begründende Baumscheibe für jeden Baum vorzusehen. Das Volumen des Wurzelraumes soll je Baum wenigstens 12 m³ betragen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen, zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.  
 Für LKW-Stellplätze gilt hinsichtlich der Anzahl der Bäume die Stellplatzsatzung der Stadt Gießen.

8.2 **Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Absatz 1 Nr. 25 BauGB)**  
 Für Anpflanzungen sind standortgerechte, einheimische, klimaresistente Laubbäume (Bäume und Sträucher) zu verwenden (siehe Umweltbericht B1 Grundordnung). Fensterlose Abschnitte von Bäumen sind als Einzelebäume oder Pflanztafeln an den Parkplatzflächen oder als Baumgruppen innerhalb der Grundstücksflächen. Sofern die Bäume nicht in einem größeren Pflanzstreifen von mindestens 2 m Breite angepflanzt werden, ist eine mindestens 6 m große, als Pflanztafel zu begründende Baumscheibe für jeden Baum vorzusehen. Das Volumen des Wurzelraumes soll je Baum wenigstens 12 m³ betragen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen, zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.  
 Für LKW-Stellplätze gilt hinsichtlich der Anzahl der Bäume die Stellplatzsatzung der Stadt Gießen.

8.3 **Je 5 PKW-Stellplätze ist ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind zulässig als Einzelebäume oder Pflanztafeln an den Parkplatzflächen oder als Baumgruppen innerhalb der Grundstücksflächen. Sofern die Bäume nicht in einem größeren Pflanzstreifen von mindestens 2 m Breite angepflanzt werden, ist eine mindestens 6 m große, als Pflanztafel zu begründende Baumscheibe für jeden Baum vorzusehen. Das Volumen des Wurzelraumes soll je Baum wenigstens 12 m³ betragen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen, zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.  
 Für LKW-Stellplätze gilt hinsichtlich der Anzahl der Bäume die Stellplatzsatzung der Stadt Gießen.**

7. **Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (§ 8 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)**  
 Die technisch geeigneten Dachflächen neu zu errichtender Gebäude sind soweit wie möglich mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auszustatten. Dabei schließen sich Dachbegrünung und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nicht gegenseitig aus. Die kombinierte Nutzung ist möglich.

8. **Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Absatz 1 Nr. 25 BauGB)**  
 8.1 Für Anpflanzungen sind standortgerechte, einheimische, klimaresistente Laubbäume (Bäume und Sträucher) zu verwenden (siehe Umweltbericht B1 Grundordnung). Fensterlose Abschnitte von Bäumen sind als Einzelebäume oder Pflanztafeln an den Parkplatzflächen oder als Baumgruppen innerhalb der Grundstücksflächen. Sofern die Bäume nicht in einem größeren Pflanzstreifen von mindestens 2 m Breite angepflanzt werden, ist eine mindestens 6 m große, als Pflanztafel zu begründende Baumscheibe für jeden Baum vorzusehen. Das Volumen des Wurzelraumes soll je Baum wenigstens 12 m³ betragen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen, zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.  
 Für LKW-Stellplätze gilt hinsichtlich der Anzahl der Bäume die Stellplatzsatzung der Stadt Gießen.

8.2 **Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Absatz 1 Nr. 25 BauGB)**  
 Für Anpflanzungen sind standortgerechte, einheimische, klimaresistente Laubbäume (Bäume und Sträucher) zu verwenden (siehe Umweltbericht B1 Grundordnung). Fensterlose Abschnitte von Bäumen sind als Einzelebäume oder Pflanztafeln an den Parkplatzflächen oder als Baumgruppen innerhalb der Grundstücksflächen. Sofern die Bäume nicht in einem größeren Pflanzstreifen von mindestens 2 m Breite angepflanzt werden, ist eine mindestens 6 m große, als Pflanztafel zu begründende Baumscheibe für jeden Baum vorzusehen. Das Volumen des Wurzelraumes soll je Baum wenigstens 12 m³ betragen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen, zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.  
 Für LKW-Stellplätze gilt hinsichtlich der Anzahl der Bäume die Stellplatzsatzung der Stadt Gießen.

8.3 **Je 5 PKW-Stellplätze ist ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind zulässig als Einzelebäume oder Pflanztafeln an den Parkplatzflächen oder als Baumgruppen innerhalb der Grundstücksflächen. Sofern die Bäume nicht in einem größeren Pflanzstreifen von mindestens 2 m Breite angepflanzt werden, ist eine mindestens 6 m große, als Pflanztafel zu begründende Baumscheibe für jeden Baum vorzusehen. Das Volumen des Wurzelraumes soll je Baum wenigstens 12 m³ betragen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen, zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.  
 Für LKW-Stellplätze gilt hinsichtlich der Anzahl der Bäume die Stellplatzsatzung der Stadt Gießen.**

7. **Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (§ 8 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)**  
 Die technisch geeigneten Dachflächen neu zu errichtender Gebäude sind soweit wie möglich mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auszustatten. Dabei schließen sich Dachbegrünung und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nicht gegenseitig aus. Die kombinierte Nutzung ist möglich.

8. **Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Absatz 1 Nr. 25 BauGB)**  
 8.1 Für Anpflanzungen sind standortgerechte, einheimische, klimaresistente Laubbäume (Bäume und Sträucher) zu verwenden (siehe Umweltbericht B1 Grundordnung). Fensterlose Abschnitte von Bäumen sind als Einzelebäume oder Pflanztafeln an den Parkplatzflächen oder als Baumgruppen innerhalb der Grundstücksflächen. Sofern die Bäume nicht in einem größeren Pflanzstreifen von mindestens 2 m Breite angepflanzt werden, ist eine mindestens 6 m große, als Pflanztafel zu begründende Baumscheibe für jeden Baum vorzusehen. Das Volumen des Wurzelraumes soll je Baum wenigstens 12 m³ betragen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen, zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.  
 Für LKW-Stellplätze gilt hinsichtlich der Anzahl der Bäume die Stellplatzsatzung der Stadt Gießen.

8.2 **Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Absatz 1 Nr. 25 BauGB)**  
 Für Anpflanzungen sind standortgerechte, einheimische, klimaresistente Laubbäume (Bäume und Sträucher) zu verwenden (siehe Umweltbericht B1 Grundordnung). Fensterlose Abschnitte von Bäumen sind als Einzelebäume oder Pflanztafeln an den Parkplatzflächen oder als Baumgruppen innerhalb der Grundstücksflächen. Sofern die Bäume nicht in einem größeren Pflanzstreifen von mindestens 2 m Breite angepflanzt werden, ist eine mindestens 6 m große, als Pflanztafel zu begründende Baumscheibe für jeden Baum vorzusehen. Das Volumen des Wurzelraumes soll je Baum wenigstens 12 m³ betragen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen, zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.  
 Für LKW-Stellplätze gilt hinsichtlich der Anzahl der Bäume die Stellplatzsatzung der Stadt Gießen.

8.3 **Je 5 PKW-Stellplätze ist ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind zulässig als Einzelebäume oder Pflanztafeln an den Parkplatzflächen oder als Baumgruppen innerhalb der Grundstücksflächen. Sofern die Bäume nicht in einem größeren Pflanzstreifen von mindestens 2 m Breite angepflanzt werden, ist eine mindestens 6 m große, als Pflanztafel zu begründende Baumscheibe für jeden Baum vorzusehen. Das Volumen des Wurzelraumes soll je Baum wenigstens 12 m³ betragen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen, zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.  
 Für LKW-Stellplätze gilt hinsichtlich der Anzahl der Bäume die Stellplatzsatzung der Stadt Gießen.**

7. **Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (§ 8 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)**  
 Die technisch geeigneten Dachflächen neu zu errichtender Gebäude sind soweit wie möglich mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auszustatten. Dabei schließen sich Dachbegrünung und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nicht gegenseitig aus. Die kombinierte Nutzung ist möglich.

8. **Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Absatz 1 Nr. 25 BauGB)**  
 8.1 Für Anpflanzungen sind standortgerechte, einheimische, klimaresistente Laubbäume (Bäume und Sträucher) zu verwenden (siehe Umweltbericht B1 Grundordnung). Fensterlose Abschnitte von Bäumen sind als Einzelebäume oder Pflanztafeln an den Parkplatzflächen oder als Baumgruppen innerhalb der Grundstücksflächen. Sofern die Bäume nicht in einem größeren Pflanzstreifen von mindestens 2 m Breite angepflanzt werden, ist eine mindestens 6 m große, als Pflanztafel zu begründende Baumscheibe für jeden Baum vorzusehen. Das Volumen des Wurzelraumes soll je Baum wenigstens 12 m³ betragen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen, zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.  
 Für LKW-Stellplätze gilt hinsichtlich der Anzahl der Bäume die Stellplatzsatzung der Stadt Gießen.

8.2 **Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Absatz 1 Nr. 25 BauGB)**  
 Für Anpflanzungen sind standortgerechte, einheimische, klimaresistente Laubbäume (Bäume und Sträucher) zu verwenden (siehe Umweltbericht B1 Grundordnung). Fensterlose Abschnitte von Bäumen sind als Einzelebäume oder Pflanztafeln an den Parkplatzflächen oder als Baumgruppen innerhalb der Grundstücksflächen. Sofern die Bäume nicht in einem größeren Pflanzstreifen von mindestens 2 m Breite angepflanzt werden, ist eine mindestens 6 m große, als Pflanztafel zu begründende Baumscheibe für jeden Baum vorzusehen. Das Volumen des Wurzelraumes soll je Baum wenigstens 12 m³ betragen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen, zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.  
 Für LKW-Stellplätze gilt hinsichtlich der Anzahl der Bäume die Stellplatzsatzung der Stadt Gießen.

8.3 **Je 5 PKW-Stellplätze ist ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind zulässig als Einzelebäume oder Pflanztafeln an den Parkplatzflächen oder als Baumgruppen innerhalb der Grundstücksflächen. Sofern die Bäume nicht in einem größeren Pflanzstreifen von mindestens 2 m Breite angepflanzt werden, ist eine mindestens 6 m große, als Pflanztafel zu begründende Baumscheibe für jeden Baum vorzusehen. Das Volumen des Wurzelraumes soll je Baum wenigstens 12 m³ betragen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen, zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.  
 Für LKW-Stellplätze gilt hinsichtlich der Anzahl der Bäume die Stellplatzsatzung der Stadt Gießen.**

7. **Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (§ 8 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)**  
 Die technisch geeigneten Dachflächen neu zu errichtender Gebäude sind soweit wie möglich mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auszustatten. Dabei schließen sich Dachbegrünung und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nicht gegenseitig aus. Die kombinierte Nutzung ist möglich.

8. **Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Absatz 1 Nr. 25 BauGB)**  
 8.1 Für Anpflanzungen sind standortgerechte, einheimische, klimaresistente Laubbäume (Bäume und Sträucher) zu verwenden (siehe Umweltbericht B1 Grundordnung). Fensterlose Abschnitte von Bäumen sind als Einzelebäume oder Pflanztafeln an den Parkplatzflächen oder als Baumgruppen innerhalb der Grundstücksflächen. Sofern die Bäume nicht in einem größeren Pflanzstreifen von mindestens 2 m Breite angepflanzt werden, ist eine mindestens 6 m große, als Pflanztafel zu begründende Baumscheibe für jeden Baum vorzusehen. Das Volumen des Wurzelraumes soll je Baum wenigstens 12 m³ betragen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen, zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.  
 Für LKW-Stellplätze gilt hinsichtlich der Anzahl der Bäume die Stellplatzsatzung der Stadt Gießen.

8.2 **Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Absatz 1 Nr. 25 BauGB)**  
 Für Anpflanzungen sind standortgerechte, einheimische, klimaresistente Laubbäume (Bäume und Sträucher) zu verwenden (siehe Umweltbericht B1 Grundordnung). Fensterlose Abschnitte von Bäumen sind als Einzelebäume oder Pflanztafeln an den Parkplatzflächen oder als Baumgruppen innerhalb der Grundstücksflächen. Sofern die Bäume nicht in einem größeren Pflanzstreifen von mindestens 2 m Breite angepflanzt werden, ist eine mindestens 6 m große, als Pflanztafel zu begründende Baumscheibe für jeden Baum vorzusehen. Das Volumen des Wurzelraumes soll je Baum wenigstens 12 m³ betragen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen, zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.  
 Für LKW-Stellplätze gilt hinsichtlich der Anzahl der Bäume die Stellplatzsatzung der Stadt Gießen.

8.3 **Je 5 PKW-Stellplätze ist ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind zulässig als Einzelebäume oder Pflanztafeln an den Parkplatzflächen oder als Baumgruppen innerhalb der Grundstücksflächen. Sofern die Bäume nicht in einem größeren Pflanzstreifen von mindestens 2 m Breite angepflanzt werden, ist eine mindestens 6 m große, als Pflanztafel zu begründende Baumscheibe für jeden Baum vorzusehen. Das Volumen des Wurzelraumes soll je Baum wenigstens 12 m³ betragen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen, zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.  
 Für LKW-Stellplätze gilt hinsichtlich der Anzahl der Bäume die Stellplatzsatzung der Stadt Gießen.**

7. **Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (§ 8 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)**  
 Die technisch geeigneten Dachflächen neu zu errichtender Gebäude sind soweit wie möglich mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auszustatten. Dabei schließen sich Dachbegrünung und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nicht gegenseitig aus. Die kombinierte Nutzung ist möglich.

8. **Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Absatz 1 Nr. 25 BauGB)**  
 8.1 Für Anpflanzungen sind standortgerechte, einheimische, klimaresistente Laubbäume (Bäume und Sträucher) zu verwenden (siehe Umweltbericht B1 Grundordnung). Fensterlose Abschnitte von Bäumen sind als Einzelebäume oder Pflanztafeln an den Parkplatzflächen oder als Baumgruppen innerhalb der Grundstücksflächen. Sofern die Bäume nicht in einem größeren Pflanzstreifen von mindestens 2 m Breite angepflanzt werden, ist eine mindestens 6 m große, als Pflanztafel zu begründende Baumscheibe für jeden Baum vorzusehen. Das Volumen des Wurzelraumes soll je Baum wenigstens 12 m³ betragen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen, zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.  
 Für LKW-Stellplätze gilt hinsichtlich der Anzahl der Bäume die Stellplatzsatzung der Stadt Gießen.

8.2 **Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Absatz 1 Nr. 25 BauGB)**  
 Für Anpflanzungen sind standortgerechte, einheimische, klimaresistente Laubbäume (Bäume und Sträucher) zu verwenden (siehe Umweltbericht B1 Grundordnung). Fensterlose Abschnitte von Bäumen sind als Einzelebäume oder Pflanztafeln an den Parkplatzflächen oder als Baumgruppen innerhalb der Grundstücksflächen. Sofern die Bäume nicht in einem größeren Pflanzstreifen von mindestens 2 m Breite angepflanzt werden, ist eine mindestens 6 m große, als Pflanztafel zu begründende Baumscheibe für jeden Baum vorzusehen. Das Volumen des Wurzelraumes soll je Baum wenigstens 12 m³ betragen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen, zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.  
 Für LKW-Stellplätze gilt hinsichtlich der Anzahl der Bäume die Stellplatzsatzung der Stadt Gießen.

8.3 **Je 5 PKW-Stellplätze ist ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind zulässig als Einzelebäume oder Pflanztafeln an den Parkplatzflächen oder als Baumgruppen innerhalb der Grundstücksflächen. Sofern die Bäume nicht in einem größeren Pflanzstreifen von mindestens 2 m Breite angepflanzt werden, ist eine mindestens 6 m große, als Pflanztafel zu begründende Baumscheibe für jeden Baum vorzusehen. Das Volumen des Wurzelraumes soll je Baum wenigstens 12 m³ betragen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen, zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.  
 Für LKW-Stellplätze gilt hinsichtlich der Anzahl der Bäume die Stellplatzsatzung der Stadt Gießen.**

7. **Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (§ 8 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)**  
 Die technisch geeigneten Dachflächen neu zu errichtender Gebäude sind soweit wie möglich mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auszustatten. Dabei schließen sich Dachbegrünung und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nicht gegenseitig aus. Die kombinierte Nutzung ist möglich.

8. **Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Absatz 1 Nr. 25 BauGB)**  
 8.1 Für Anpflanzungen sind standortgerechte, einheimische, klimaresistente Laubbäume (Bäume und Sträucher) zu verwenden (siehe Umweltbericht B1 Grundordnung). Fensterlose Abschnitte von Bäumen sind als Einzelebäume oder Pflanztafeln an den Parkplatzflächen oder als Baumgruppen innerhalb der Grundstücksflächen. Sofern die Bäume nicht in einem größeren Pflanzstreifen von mindestens 2 m Breite angepflanzt werden, ist eine mindestens 6 m große, als Pflanztafel zu begründende Baumscheibe für jeden Baum vorzusehen. Das Volumen des Wurzelraumes soll je Baum wenigstens 12 m³ betragen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen, zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.  
 Für LKW-Stellplätze gilt hinsichtlich der Anzahl der Bäume die Stellplatzsatzung der Stadt Gießen.

8.2 **Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Absatz 1 Nr. 25 BauGB)**  
 Für Anpflanzungen sind standortgerechte, einheimische, klimaresistente Laubbäume (Bäume und Sträucher) zu verwenden (siehe Umweltbericht B1 Grundordnung). Fensterlose Abschnitte von Bäumen sind als Einzelebäume oder Pflanztafeln an den Parkplatzflächen oder als Baumgruppen innerhalb der Grundstücksflächen. Sofern die Bäume nicht in einem größeren Pflanzstreifen von mindestens 2 m Breite angepflanzt werden, ist eine mindestens 6 m große, als Pflanztafel zu begründende Baumscheibe für jeden Baum vorzusehen. Das Volumen des Wurzelraumes soll je Baum wenigstens 12 m³ betragen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen, zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.  
 Für LKW-Stellplätze gilt hinsichtlich der Anzahl der Bäume die Stellplatzsatzung der Stadt Gießen.

8.3 **Je 5 PKW-Stellplätze ist ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind zulässig als Einzelebäume oder Pflanztafeln an den Parkplatzflächen oder als Baumgruppen innerhalb der Grundstücksflächen. Sofern die Bäume nicht in einem größeren Pflanzstreifen von mindestens 2 m Breite angepflanzt werden, ist eine mindestens 6 m große, als Pflanztafel zu begründende Baumscheibe für jeden Baum vorzusehen. Das Volumen des Wurzelraumes soll je Baum wenigstens 12 m³ betragen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen, zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.  
 Für LKW-Stellplätze gilt hinsichtlich der Anzahl der Bäume die Stellplatzsatzung der Stadt Gießen.**

7. **Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (§ 8 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)**  
 Die technisch geeigneten Dachflächen neu zu errichtender Gebäude sind soweit wie möglich mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auszustatten. Dabei schließen sich Dachbegrünung und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nicht gegenseitig aus. Die kombinierte Nutzung ist möglich.

8. **Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Absatz 1 Nr. 25 BauGB)**  
 8.1 Für Anpflanzungen sind standortgerechte, einheimische, klimaresistente Laubbäume (Bäume und Sträucher) zu verwenden (siehe Umweltbericht B1 Grundordnung). Fensterlose Abschnitte von Bäumen sind als Einzelebäume oder Pflanztafeln an den Parkplatzflächen oder als Baumgruppen innerhalb der Grundstücksflächen. Sofern die Bäume nicht in einem größeren Pflanzstreifen von mindestens 2 m Breite angepflanzt werden, ist eine mindestens 6 m große, als Pflanztafel zu begründende Baumscheibe für jeden Baum vorzusehen. Das Volumen des Wurzelraumes soll je Baum wenigstens 12 m³ betragen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen, zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.  
 Für LKW-Stellplätze gilt hinsichtlich der Anzahl der Bäume die Stellplatzsatzung der Stadt Gießen.

8.2 **Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Absatz 1 Nr. 25 BauGB)**  
 Für Anpflanzungen sind standortgerechte, einheimische, klimaresistente Laubbäume (Bäume und Sträucher) zu verwenden (siehe Umweltbericht B1 Grundordnung). Fensterlose Abschnitte von Bäumen sind als Einzelebäume oder Pflanztafeln an den Parkplatzflächen oder als Baumgruppen innerhalb der Grundstücksflächen. Sofern die Bäume nicht in einem größeren Pflanzstreifen von mindestens 2 m Breite angepflanzt werden, ist eine mindestens 6 m große, als Pflanztafel zu begründende Baumscheibe für jeden Baum vorzusehen. Das Volumen des Wurzelraumes soll je Baum wenigstens 12 m³ betragen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen, zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.  
 Für LKW-Stellplätze gilt hinsichtlich der Anzahl der Bäume die Stellplatzsatzung der Stadt Gießen.

8.3 **Je 5 PKW-Stellplätze ist ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind zulässig als Einzelebäume oder Pflanztafeln an den Parkplatzflächen oder als Baumgruppen innerhalb der Grundstücksflächen. Sofern die Bäume nicht in einem größeren Pflanzstreifen von mindestens 2 m Breite angepflanzt werden, ist eine mindestens 6 m große, als Pflanztafel zu begründende Baumscheibe für jeden Baum vorzusehen. Das Volumen des Wurzelraumes soll je Baum wenigstens 12 m³ betragen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen, zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.  
 Für LKW-Stellplätze gilt hinsichtlich der Anzahl der Bäume die Stellplatzsatzung der Stadt Gießen.**

7. **Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (§ 8 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)**  
 Die technisch geeigneten Dachflächen neu zu errichtender Gebäude sind soweit wie möglich mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auszustatten. Dabei schließen sich Dachbegrünung und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nicht gegenseitig aus. Die kombinierte Nutzung ist möglich.